

§ 5 HG 2000/2001 (Brandenburg) — Erprobung neuer Steuerungsinstrumente

Haushaltsgesetz 2000/2001

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) In Kapiteln für Behörden und Einrichtungen, die durch Haushaltsvermerk an Modellversuchen zur Flexibilisierung des Haushaltswesens teilnehmen, sind die Ausgaben innerhalb ihrer Hauptgruppe gegenseitig deckungsfähig und dürfen Mehreinnahmen in der Hauptgruppe 1, Rücklagenentnahmen sowie Minderausgaben in den Hauptgruppen 4 und 5 zur Verstärkung anderer Ausgaben in der Hauptgruppe 5, in der Gruppe 711 und in der Obergruppe 81 herangezogen werden. Dies gilt nicht für Ausgaben der Gruppe 529 und für Minderausgaben bei drittfinanzierten Ansätzen.
- (2) Beim Jahresabschluss verbleibende Mehreinnahmen und Minderausgaben können bis zur Höhe von 80 vom Hundert einer Rücklage nach § 62 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt werden. Nicht verbrauchte Einnahmen aus zweckgebundenen Drittmitteln dürfen der Rücklage in voller Höhe zugeführt werden. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen, das auch die Bildung von Rücklagen für andere geeignete Bereiche zulassen kann.
- (3) Rücklagen können auch für Ausgaben der Hauptgruppe 4 entnommen werden, soweit sie aus für Personalausgaben bestimmten Drittmitteln stammen.
- (4) Für die Wirtschaftspläne der Hochschulen mit Globalhaushalten und der Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke.

Zitiervorschlag: § 5 HG 2000/2001 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bb-id211816/5>